



Bericht

zum dringlichen Postulat Nr. 2023.11.336

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

I. Einleitung

Das dringliche Postulat Nr. 2023.11.336 "*Private Beistandschaft: bald eine ehrenamtliche Tätigkeit*" ist am 12. November 2023 von Frau Grossrätin Sandra Cretton eingereicht worden. Dem Antrag des Staatsrats folgend, nahm der Grosse Rat das Postulat an und überwies es am 17. November 2023 zur Ausführung an den Staatsrat.

Mit dem vorliegenden Bericht wird das dringliche Postulat innerhalb der in Artikel 126 Absatz 3 des Reglements des Grossen Rates (RGR) vorgeschriebenen Frist verwirklicht, da dringliche Vorstösse innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat verwirklicht werden müssen.

Artikel 139 Absatz 3 RGR lautet wie folgt: "*Die Motion ist verwirklicht, sobald der Staatsrat, gegebenenfalls die Kommission, einen Bericht oder einen Entwurf unterbreitet. Anlässlich der Behandlung dieser letzteren beschliesst der Grosse Rat, ob die Motion abzuschreiben oder mit einem neuen Auftrag an den Staatsrat oder die Kommission zu überweisen ist.*" Artikel 140 Absatz 1 RGR stellt klar, dass das Verfahren für Motionen (Art. 135 bis 139) analog auf Postulate anwendbar ist.

Die Postulantin führt aus, dass es nicht akzeptabel sei, dass private Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände durchschnittlich fünf Monate bis zu einem Jahr warten müssen, bis sie ihre Vergütung erhalten. Sie fordert den Staatsrat auf, diese Vorgehensweise so schnell wie möglich zu korrigieren und dabei die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

II. Erinnerung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legt entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person fest, welche Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft zu erfüllen sind. Diese Aufgaben können sich auf die persönliche Betreuung, die Vermögensverwaltung und die Rechtsbeziehungen zu Dritten beziehen. Die KESB muss eine natürliche Person zum Beistand ernennen, die über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) übernimmt die Berufsbeistandschaft grundsätzlich die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, die die KESB weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.

Im Wallis gibt es mehrere Kategorien von privaten Beiständen: Beistände von Angehörigen, private Beistände (Personen mit einigen Mandaten), private Berufsbeistände und Beistände mit besonderen Kompetenzen (Anwalt, Notar, Treuhänder).

Das vorliegende Postulat behandelt die Frage der privaten Berufsbeistände, d.h. Personen, die innerhalb einer Gesellschaft (AG oder GmbH) tätig sind und mehrere Beistandschaftsmandate verwalten.

Im Rahmen eines Entscheids genehmigt die KESB den Bericht und die Jahres- oder Zweijahresrechnung der verbeiständeten Personen, die von den privaten Berufsbeiständen vorgelegt werden, und legt deren Vergütung fest (Art. 404 Abs. 2 Zivilgesetzbuch [ZGB], Art. 31 Abs. 1 EGZGB und Art. 27 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz [VKES]). Sobald der Entscheid der KESB rechtskräftig ist (nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist), kann die Vergütung des Beistands aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden (Art. 404 Abs. 1 ZGB) oder bei deren Bedürftigkeit von der Wohngemeinde vorgestreckt werden (Art. 31 Abs. 4 EGZGB).

Im Gegensatz zur Vergütung der privaten Beistände (Angehörige und solche mit einigen Mandaten) wird die Vergütung der privaten Berufsbeistände also nicht über den Staat Wallis "abgewickelt". Zudem werden die Sozialabgaben ebenfalls von der Gesellschaft übernommen, da die Berufsbeistände bei der Gesellschaft angestellt sind.

III. Hintergrund

Im Dezember 2020 verabschiedete der Grosse Rat die Änderung des EGZGB, welche die Professionalisierung und Kantonalisierung der KESB zum Gegenstand hatte.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Vorbereitungen für die Einrichtung der künftigen kantonalen KESB auf den 1. Januar 2023 getroffen.

Jede KESB wurde in den Wochen vom 20. Februar bis 2. März 2023 von der Dienstchefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ) und der Sektionschefin KESB besucht, um die Räumlichkeiten zu besichtigen, das Personal zu treffen, mit den Alterspräsidenten und Präsidenten den Stand der Dossiers zu besprechen und alle anderen angetroffenen Probleme anzusprechen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

1. In einer KESB wurden die folgenden Verzögerungen und Versäumnisse der früheren kommunalen KESB festgestellt:
 - keine neuen Entscheide aufgrund von Beschwerden, die vom Kantonsgericht zugelassen wurden;
 - nicht unternommene Schritte oder lückenhafte Dossiers;
 - anstehende Archivierung einer grossen Anzahl von Dossiers (fast 600);
 - rechtlich unkorrekte Entscheide, die korrigiert werden müssen.

Ein sehr umfangreiches Nachbesserungsverfahren war während des gesamten Jahres 2023 erforderlich. Dies wurde durch die intensive Arbeit des Präsidenten, seiner juristischen Schreiberin und der beiden Mitglieder erreicht.

Eine zusätzliche Verstärkung durch die befristete Anstellung eines Buchhalters und einer Sekretärin wurde der KESB im Jahr 2023 ebenfalls gewährt.

Im Jahr 2024 wurde ein befristeter Vertrag für eine Sekretärin abgeschlossen, um die KESB zu verstärken.

2. Eine zweite KESB wurde im Jahr 2023 durch die Langzeiterkrankung einer Sekretärin mit langjähriger Erfahrung geschwächt. Diese KESB wurde durch die befristeten Anstellungen einer Sekretärin und eines Buchhalters sowie von Personen, die sich in einer GETAC-Massnahme (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser Personen innerhalb der kantonalen Verwaltung) befanden, verstärkt.

Im Jahr 2024 wurde für eine befristete Dauer ein Buchhalter eingestellt, um die KESB zu stärken.

3. In einer dritten KESB wurden Verzögerungen bei der Genehmigung von Rechnungen festgestellt, die aus einer interkommunalen KESB stammten. Dies musste durch den verstärkten Einsatz eines Ersatzmitglieds behoben werden.

Eine langwierige Erkrankung einer Präsidentin sowie die Fluktuation in Bezug auf einen anderen Präsidentenposten schwächten die KESB im Jahr 2023 und Anfang 2024.

Die KESB wurde durch befristete Verträge für eine Sekretärin, einen Buchhalter und einen juristischen Schreiber verstärkt, wobei Personen in GETAC-Massnahmen nicht mitgezählt wurden.

Die Übernahme der Dossiers einer kommunalen KESB erforderte ebenfalls mehr Arbeit für die Präsidenten, da sie sich mit den Dossiers vertraut machen mussten.

Im Jahr 2024 wurde für eine befristete Dauer ein Buchhalter eingestellt, um die KESB zu verstärken.

4. Bei einer vierten KESB ist zu erwähnen, dass die Übernahme der Dossiers einer kommunalen KESB per 1. August 2022 die Präsidentin aufgrund des katastrophalen Zustands dieser Dossiers bereits erheblich belastet hatte. Es war eine umfangreiche Aufarbeitung notwendig, um die Versäumnisse zu beheben.

Der Wechsel der Präsidentin in eine andere Funktion im November 2022 erschwerte das Jahresende ebenfalls, wurde aber durch die temporäre Rückkehr der ehemaligen Präsidentin, die in den Vorruhestand gegangen war, überbrückt.

Der Wechsel im Alterspräsidium an der Spitze dieser KESB im Frühjahr 2023 schwächte diese KESB ebenfalls.

Die Übernahme der Dossiers einer kommunalen KESB erforderte ebenfalls einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Präsidenten, da sie sich mit den Dossiers vertraut machen mussten.

Ein für eine befristete Dauer eingestellter Buchhalter unterstützte die festangestellte Buchhalterin im Jahr 2023 zusammen mit einem stellvertretenden Mitglied.

Die Anstellung von Personen in GETAC-Massnahmen hat die KESB auch in administrativer und buchhalterischer Hinsicht gestärkt.

Im Jahr 2024 wurde für eine befristete Dauer ein Buchhalter eingestellt, um die KESB zu verstärken.

5. In einer fünften KESB erforderte die Übernahme der Dossiers einer kommunalen KESB ebenfalls einen höheren Arbeitsaufwand für die Präsidenten, da sie sich in die Dossiers einarbeiten und eine umfangreichere Rechnungsprüfung durchführen mussten.

6. In einer sechsten KESB wurde eine enorme Verzögerung bei der Genehmigung der Rechnungen einer kommunalen KESB festgestellt.

Im Jahr 2023 wurde ein Treuhänder beauftragt, um die KESB zu entlasten. Eine befristete Anstellung eines Buchhalters stärkte die KESB ebenfalls im Bereich der Rechnungsgenehmigung. Es wurden auch Personen in GETAC-Massnahmen eingestellt, um die KESB bei der administrativen Verwaltung zu unterstützen.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde für eine befristete Dauer ein Buchhalter eingestellt, um die KESB zu verstärken.

7. In einer KESB wurde im Rahmen der Übernahme der Dossiers einer kommunalen KESB eine unangemessene Situation aufgrund fehlender Eingangsinventare, nicht durchgeführter Rechnungsprüfungen und fehlender Vaterschaftsanerkennungen festgestellt.

Das Personal der KESB leistete während des gesamten Jahres 2023 sehr viel Arbeit mittels Gleitzeit zur Aufarbeitung der Dossiers.

Eine Person in einer GETAC-Massnahme wurde 2023 zur Verstärkung der KESB eingestellt.

Die langfristige krankheitsbedingte Abwesenheit einer Präsidentin schwächte die KESB im Jahr 2023 ebenfalls. Das Manko wurde durch die Erhöhung des Pensums der anderen Präsidentin aufgefangen.

Die Frühpensionierung der Alterspräsidentin Ende Oktober 2023 und die Pensionierung der anderen Präsidentin Ende Februar 2024 waren ebenfalls herausragende Ereignisse für diese KESB.

8. und 9. In der achten und neunten KESB erforderte die Übernahme der Dossiers von mehreren kommunalen KESB aufgrund der notwendigen Kenntnisnahme der Dossier ebenfalls einen höheren Arbeitsaufwand für die Präsidenten.

IV. Schlussfolgerung

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist es nicht die Kantonalisierung der KESB, die dazu geführt hat, dass es bei der Auszahlung der Vergütung einiger privater Berufsbeistände zu Verzögerungen kam. Vielmehr lag es bei einigen KESB an der Übernahme von nicht konformen Dossiers von kommunalen/interkommunalen KESB.

Diese Situation konnte jedoch bei einigen KESB im Jahr 2023 gelöst werden und wird bei den weiteren betroffenen KESB bis Ende 2024 noch behoben werden, so dass sich die Fristen für die Genehmigung der Rechnungen und damit für die Auszahlung verkürzen werden.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass laut Pressemitteilung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 27. September 2023 die Zahlen seit Jahren stabil sind, mit einem dauerhaften Anstieg der Fallzahlen von rund 2% pro Jahr im Kindes- und Erwachsenenschutz. Langfristig wird daher zusätzliches Personal in den KESB benötigt werden.

Die Massnahmen, die derzeit für die Aufrüstung und den täglichen Betrieb der KESB ergriffen werden, erfolgen mit den verfügbaren Mitteln d.h. insbesondere durch Personen in GETAC-Massnahmen sowie Universitätspraktikanten. Die Einstellung von Personen mit befristeten Arbeitsverträgen und der Einsatz von Mitgliedern mit höheren Stellenprozenten wird 2025 aus Spargründen nicht mehr möglich sein.

Die KESB werden ab dem 1. Juni 2024 aufgrund der Änderung des AnwG auch Anwaltspraktikanten in ihren Reihen aufnehmen können, die bereit sind, ihre Kenntnisse im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu vertiefen.

Falls also die Anzahl Dossiers der KESB ohne zusätzliche Personalverstärkung weiter steigt, können die Leistungen der KESB nicht innerhalb einer optimalen Frist erbracht werden und müssen je nach Dringlichkeit priorisiert werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 27 VKES zwar festlegt, dass die Rechnungen innerhalb von drei Monaten genehmigt werden müssen, dies aber durch den

Begriff "*grundsätzlich*" nuanciert wird. Zudem haben private Berufsbeistände die Möglichkeit, von den KESB Vorschüsse auf ihre Vergütung zu verlangen.

In Anbetracht des vorliegenden Berichts ist das dringliche Postulat Nr. 2023.11.336 verwirklicht und wir beantragen dessen Abschreibung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den. 12 Juni 2024

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Ruppen**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**